

# **Ordnung für die Jugendfeuerwehr Münden** **vom 15. Mai 1974**

## **§ 1 Name, Wesen, Aufsicht**

- (1) Die Jugendfeuerwehr Münden ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Münden. Sie gehört der "Deutschen Jugendfeuerwehr" im Deutschen Feuerwehrverband an.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluß von Jungen im Alter von 10 bis 16 Jahren; sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- (3) Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr untersteht sie der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Leiters der Feuerwehr, der sich dazu des Feuerwehrjugendwartes bedient.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt sein; er muß aktiver Feuerwehrmann sein.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe erziehen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in den Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren mit Schulung, Ausbildung und Einsatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen ihr insbesondere Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträge und Aussprachen sowie die praktische Betätigung demokratischer Regeln in der eigenen Gemeinschaft.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- (4) Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Jungfeuerwehrmann die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, zur demokratischen Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Jugendfeuerwehr können ortsansässige, geistig und körperlich taugliche männliche Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern vorliegt.
- (2) Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendrat im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis .

## **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
  - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - in eigener Sache gehört zu werden und
  - die Organe der Jugendgruppe zu wählen.
- (2) Jeder Jungfeuerwehrmann übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - a) an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,

- b) den Anordnungen des Gruppenleiters und des Leiters der Feuerwehr bzw. ihrer Beauftragten willig zu gehorchen und
- c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

### **§ 5 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
  - Verweis unter vier Augen,
  - Verweis vor der Jugendfeuerwehr und
  - Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr.
- (2) Verweise werden vom Gruppenleiter nach Beratung im Jugendrat ausgesprochen; der Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr wird nach Anhören des Leiters der Feuerwehr vom Jugendrat beschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann für kleinere Unpünktlichkeiten und Ordnungswidrigkeiten die Zahlung von Bußgeldern in die Kameradschaftskasse beschließen.
- (4) Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Jugendlichen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich oder mündlich beim Leiter der Feuerwehr angebracht werden. Über die Beschwerde entscheidet der Kreisbrandmeister.

### **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft der Jugendfeuerwehr erlischt

- 1. bei einem Wechsel des Wohnsitzes,
- 2. bei Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr, jedoch nicht bei Abstellung zur Dienstleistung in der Jugendfeuerwehr,
- 3. durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten,
- 4. auf eigenen Wunsch unter Angabe des Grundes,
- 5. durch Ausschluß bei unkameradschaftlichem Verhalten und wiederholten Verstößen gegen die Ordnung der Jugendfeuerwehr .

### **§ 7 Organe**

Organe der Jugendfeuerwehr sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Jugendrat,
- 3. der Gruppenleiter.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie wird vom Gruppenleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist erwünscht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Leiter der Feuerwehr und der Jugendfeuerwehrwart haben beratende Stimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Gruppenleiters, der Mitglieder des Jugendrates und der Kassenprüfer,
  - b) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr,
  - c) Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
  - d) Entlastung des Kassenwartes, des Jugendrates und des Gruppenleiters,
  - e) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge und Geldbußen,
  - f) Verabschiedung des Jahresdienstplanes,
  - g) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.

### **§ 9 Der Jugendrat**

- (1) Der Jugendrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird vom Gruppenleiter nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, einberufen.
- (2) Der Jugendrat setzt sich zusammen aus
- dem Gruppenleiter,
  - dem stellvertretenden Gruppenleiter,
  - dem Schriftwart,
  - dem Kassenwart,
  - den Unterführern.
- (3) Der Gruppenleiter wird im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt; ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so entscheidet einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Jugendrates werden auf Vorschlag des Gruppenleiters mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Der Jugendrat hat folgende Aufgaben:
- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr,
  - c) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen,
  - d) Aufstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
  - e) Aufstellung des Jahresdienstplanes im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister.

### **§ 10 Der Gruppenleiter**

- (1) Der Gruppenleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Ordnung und der Beschlüsse der Organe. Er soll mindestens 16 Jahre alt sein.

### **§ 11 Schriftgut**

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist die Aufgabe des Schriftwartes.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muß außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

- (3) Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen aufnehmen.

## **§ 12 Kassenwesen**

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter sowie aus etwaigen Bußgeldern erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlung von Bußgeldern setzt die Mitgliederversammlung fest; sie beschließt auch über die Verwendung der Geldmittel.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 13 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr beträgt mindestens 12 Mitglieder.
- (2) Die Jungfeuerwehrmänner erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst einen dunkelblauen Schutzanzug und ein gleichfarbiges Käppi (Schiffchenform). Auf dem Schutzanzug werden Schulterklappen aus gleichem Tuch getragen; der Gruppenleiter wird durch einen silberfarbigen Stern auf dem Schulterstück gekennzeichnet. An der Kopfbedeckung wird das Abzeichen der deutschen Jugendfeuerwehr getragen.
- (3) Die Ausrüstung der Jugendfeuerwehr mit Fahrzeugen und Geräten richtet sich nach den Bestimmungen des Brandschutzgesetzes und nach den Ausbildungsvorschriften. Es soll auf die Fahrzeuge und Geräte der Freiwilligen Feuerwehr zurückgegriffen werden.

## **§ 14 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit**

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jungfeuerwehrmänner erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschrift für die Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- (2) Eine Verwendung von Jungfeuerwehrmännern an Einsatzstellen der Feuerwehr erfolgt frühestens vom 15. Lebensjahr an und erst nach abgeschlossener feuerwehrtechnischer Ausbildung. Der Einsatz darf sich nur auf die rückwärtigen Dienste (bis zum Verteiler) erstrecken und muß stets im Zusammenwirken mit erfahrenen aktiven Feuerwehrmännern erfolgen.
- (3) Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.
- (4) Für Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendrat in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Feuerwehr ein Jahresdienstplan erarbeitet, der im wöchentlichen Wechsel Ausbildungsdienst und Gruppenveranstaltungen vorsehen soll. Der Jahresdienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und vom Leiter der Feuerwehr zu genehmigen.

## **§ 15 Soziale Sicherung**

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Feuerwehr-Unfallkasse Hannover versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.

- (3) Sachschäden im Jugendfeuerwehrdienst werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst.

### **§ 16 Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr**

- (1) Jungfeuerwehrmänner, die sich in der Jugendfeuerwehr bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Haben sie länger als ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört, so kann die Probezeit bei der Freiwilligen Feuerwehr entfallen.
- (2) In den aktiven Feuerwehrdienst übernommene Jungfeuerwehrmänner können noch bis zum 35. Lebensjahr zur Dienstleistung in Führungsaufgaben der Jugendfeuerwehr abgestellt werden.
- (3) Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält der Jungfeuerwehrmann eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, die vom Gruppenleiter und vom Leiter der Feuerwehr unterschrieben werden muß. Die Freiwillige Feuerwehr des künftigen Wohnsitzes wird vom Zuzug des Jungfeuerwehrmannes unterrichtet.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Ordnung der Jugendfeuerwehr hat der Rat der Stadt Münden in seiner Sitzung vom 15. Mai 1974 genehmigt. Sie tritt nach der Genehmigung durch das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr in Kraft.

Hann. Münden, den 15. Mai 1974

Stadt Münden

(L. S.)

gez. Henkelmann  
Bürgermeister

gez. Lange  
Stadtdirektor

---

Genehmigt durch das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Münden am 26.07.1974.